

# RS OGH 2003/1/14 10ObS375/02y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2003

## Norm

GSVG §131 Abs1 Z4

GSVG §131 Abs2

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat in § 131 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 GSVG detailliert geregelt, für welche Personen es zu einem Wegfall der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kommen sollte: Davon betroffen sollten einerseits Personen sein, die der Pflichtversicherung in einem gesetzlichen Pensionssystem unterlagen, und andererseits Personen, die zumindest eine bestimmte Höhe an Erwerbseinkommen bezogen. Für eine ausdehnende Auslegung bleibt bei der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung kein Raum; ob das Erwerbseinkommen den gewerberechtlichen Bestimmungen zuwider erzielt wurde, ist nicht maßgeblich.

Wenn entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Pflichtversicherung angemeldet wurde, wird die Pflichtversicherung nicht fingiert und ist der Wegfalltatbestand des §131 Abs2 GSVG nicht gegeben.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 375/02y  
Entscheidungstext OGH 14.01.2003 10 ObS 375/02y

## Schlagworte

Vorzeitige Alterspension, Wegfall, Analogie

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117317

## Dokumentnummer

JJR\_20030114\_OGH0002\_010OBS00375\_02Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)